

24.08.22

Antrag**der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht - Wiedereinführung des § 10 EGStPO zur Hemmung der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 23. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben beschlossen,
dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht – Wiedereinführung des § 10 EGStPO zur Hemmung der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1024. Sitzung des Bundesrates am

16. September 2022 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht – Wiedereinführung des § 10 EGStPO zur Hemmung der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) in der Bundesrepublik Deutschland sowie die zur Vermeidung der Ausbreitung getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin die Abläufe strafgerichtlicher Hauptverhandlungen betreffen, sodass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 StPO weiterhin nicht ausreichend sind.
2. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass der mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil- Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I. 569) geschaffene zusätzliche Hemmungstatbestand in § 10 EGStPO für die Gerichte überaus hilfreich gewesen ist und dadurch die Aussetzung und vollständige Neuverhandlung von zahlreichen Strafverfahren vermieden werden konnte.
3. Der Bundesrat bedauert, dass die Geltung der befristeten Regelung des § 10 EGStPO nach der letzten Verlängerung durch Artikel 4a des Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen vom 23. März 2022 (BGBl. I. 482) mit Wirkung vom 30. Juni 2022 außer Kraft getreten ist.
4. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Regelung des § 10 EGStPO auf Grund des weiterhin andauernden Pandemiegeschehens und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Ablauf strafgerichtlicher Hauptverhandlungen über den 29. Juni 2022 hinaus weiterhin zur Vermeidung der Aussetzung und vollständigen Neuverhandlung der Strafverfahren unbedingt erforderlich ist.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der unveränderten Regelung des § 10 EGStPO vorzulegen, die es den Gerichten aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie unabhängig von der Dauer der durchgeführten Hauptverhandlung weiterhin erlaubt, strafgerichtliche Hauptverhandlungen über die geltenden Unterbrechungsfristen hinaus zusätzlich für die Dauer von längsten zwei Monaten zu unterbrechen.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I. 569) wurde den ganz erheblichen und zum Teil bis heute andauernden Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und des Wirtschaftslebens begegnet.

Auch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die Arbeits- und Verfahrensabläufe, vor allem im Hinblick auf die Durchführung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie wurde daher bereits frühzeitig festgestellt, dass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfrist bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Abs. 3 der StPO nicht ausreichend sind.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die strafgerichtlichen Hauptverhandlungen und zur Vermeidung einer Aussetzung mit vollständiger Wiederholung wurde mit § 10 EGStPO ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist geschaffen, wonach die gesetzlichen Unterbrechungsfristen in § 229 StPO zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten gehemmt sind. Dies erlaubte den Gerichten, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen.

Der in § 10 EGStPO geschaffene Hemmungstatbestand trat erstmals nach der Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Bundesgesetzblatt am 28. März 2020 in Kraft und war zunächst im Hinblick auf die seinerzeit unabsehbare Entwicklung des Pandemiegeschehens auf ein Jahr befristet.

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und damit einhergehenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen wurde die Geltung des § 10 EGStPO zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen vom 23. März 2022 (BGBl. I. 482) bis zum 29. Juni 2022 verlängert.

In der gerichtlichen Praxis hat sich die Regelung des § 10 EGStPO als eine wichtige und überaus hilfreiche Säule im Strafprozess während der Pandemie erwiesen. Vielfach wurde bundesweit gleichermaßen von deren Anwendung Gebrauch gemacht, so dass eine Aussetzung und ein Neubeginn zum Teil sogar über Monate geführter Hauptverhandlungen vermieden werden konnte. Die gesetzlich vorgesehenen Unterbrechungsfristen des § 229 StPO hätten insoweit allein nicht ausgereicht.

Eine weitere Verlängerung über den 29. Juni 2022 hinaus erfolgte nicht, so dass die Regelung nunmehr außer Kraft getreten ist. Demzufolge verbleiben lediglich wieder die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfrist bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Abs. 3 StPO.

Es ist festzustellen, dass die COVID-19-Pandemie noch nicht beendet ist und die daraus resultierenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen für eine Eindämmung und Bekämpfung der Pandemie weiterhin von erheblicher Bedeutung sind.

Auch wenn die Sommermonate in den vergangenen zwei Jahren im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der Pandemie als vergleichsweise ruhige Zeit mit gelockerten Schutzmaßnahmen wahrgenommen werden konnten, so lassen die beim Robert-Koch-Institut gemeldeten Fallzahlen der Infektionen und Inzidenzen der derzeit vorherrschenden Omikron-Variante und ihrer Sublinien keineswegs die Annahme oder Erwartung einer Entspannung der Situation zu. Neben den bereits zu beachtenden aktuellen Infektionszahlen ist die weitere Entwicklung der Pandemie mit möglichen neuen Mutationen und Varianten im Jahresverlauf, insbesondere in den kommenden Wintermonaten, völlig unklar. Derzeit ist nicht absehbar, welche Beschränkungen oder Absonderungs- bzw. Quarantänenvorgaben in naher Zukunft gelten werden.

Auf Grund dieser Umstände besteht weiterhin ein erhebliches Bedürfnis an einer Fortgeltung der Regelung des § 10 EGStPO mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Hemmung der Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Ein

Zuwarten bis zu einem späteren Zeitpunkt zur Neubewertung der Pandemielage und Entscheidung über die Wiedereinführung ist nicht sachgerecht und gefährdet die aussetzungsfreie Durchführung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen.

Nach wie vor ist die Justiz mit der dynamischen Infektionslage insbesondere im Hinblick auf die Durchführung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen stark belastet. Weiterhin birgt jeder Hauptverhandlungstermin ein hohes Infektionsrisiko der Verfahrensbeteiligten. Vielfach ist es zu „Ketten-Infektionen“ gekommen, bei denen nacheinander unterschiedliche an der Hauptverhandlung beteiligte Personen erkrankt waren, so dass es zu einem erheblichen Sitzungsausfall gekommen war und letztlich über eine lange Zeit nicht verhandelt werden konnte. Bei Ansteckungen im richterlichen Bereich nach Genesung des betroffenen Kammermitglieds sind die Strafkammern zudem häufig in der misslichen Lage, eine noch größere Anzahl von Verfahren parallel terminieren und verhandeln zu müssen.

Im Ergebnis führt die Regelung des § 10 EGStPO mit der Vermeidung eines Neubeginns der Hauptverhandlung zu mehr Opferschutz, einer verbesserten Wahrheitsfindung, einer effektiveren Strafverfolgung und regelmäßig mehr Schutz der Rechte der Angeklagten. Denn nach dem in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 3 EMRK, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Beschleunigungsgrundsatz sollen Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden, um die Belastungen für alle Beteiligten, insbesondere für den Angeklagten, möglichst gering zu halten. Durch die Vermeidung der vollständigen Wiederholung einer Hauptverhandlung kann zudem auch die Justiz und der Justizhaushalt entlastet werden.

Um dem Problem einer Aussetzung des Strafverfahrens weiterhin begegnen zu können, ist daher eine unveränderte Geltung des § 10 EGStPO erforderlich.

Es ist zudem sachgerecht, dass die Regelung des § 10 EGStPO, abweichend von § 229 Abs. 3 StPO, eine Mindestdauer der Hauptverhandlung von zehn Tagen nicht voraussetzt. Vor einer Aussetzung sind nämlich nicht nur solche Verfahren schützenswert, in denen bereits an zehn oder mehr Hauptverhandlungstagen eine umfangreiche Beweisaufnahme stattgefunden hat. Es kann keinen Unterschied machen, ob eine Beweisaufnahme bereits an acht, neun oder zehn Hauptverhandlungstagen stattgefunden hat. Abgesehen davon, dass auch in Verfahren von kürzerer Dauer häufig bereits sehr viel Prozessstoff verhandelt worden ist, lassen sich in sämtlichen Fällen die Hauptverhandlungen sowohl im Hinblick auf

den Aufwand als auch auf die Wahrheitsfindung nicht einfach eins zu eins wiederholen. Möglicherweise werden zudem schon an den ersten Tagen der Hauptverhandlung neben dem Angeklagten auch womöglich weit angereiste (Opfer-)Zeugen gehört. Den ersten und eventuell acht weitere Hauptverhandlungstage vergebens gearbeitet zu haben, bedeutet im Ergebnis eine enorme Verschwendung von Ressourcen. In der gerichtlichen Praxis wurde die Vorschrift schließlich in einem Großteil der Verfahren mit weniger als zehn Hauptverhandlungstagen angewandt.

Eine Verkürzung der Höchstdauer der in § 10 EGStPO enthaltenen Hemmungsfrist ist ebenso wenig angezeigt. Insbesondere überlappende Infektions- und Absonderungszeiträume verschiedener notwendiger Prozessbeteiligter können dazu führen, dass die gesetzlich vorgesehenen Fristen des § 229 StPO nicht ausreichen und die Hauptverhandlung daher neu begonnen werden müsste. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich in der alltäglichen Praxis zeigt, dass die Verkürzung der Absonderungspflichten nicht unbedingt mit kürzeren Erkrankungen einhergeht. So mussten die Gerichte in einer Vielzahl von umfangreichen Verfahren mit mehreren Beteiligten die Höchstdauer von zwei Monaten ausschöpfen. Die bislang in der Regelung des § 10 EGStPO enthaltene Höchstdauer der Hemmung von zwei Monaten hat sich damit in der Praxis als ausreichend, aber auch erforderlich erwiesen.

Im Ergebnis ist daher die umgehende Wiedereinführung des § 10 EGStPO zur Vermeidung der Aussetzung und Wiederholung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen unabdingbar.